

Deutsches Generalkonsulat

für
Kanada und Neufundland

Montreal

Ottawa, den 12. Mai 1938

Auf die Anfrage vom 11. Mai

- Ursprungszeichen -

2

Dtsh. Kons. Montreal	
Eing.: 14. MAI 1938	
Tageb. Nr. _____	_____ Inf.

Von einer Verordnung der Kanadischen Zollbehoerde ueber das etwaige Aufhoeren der Herkunftsbezeichnung "Made in Austria" ist bisher nichts bekannt geworden. Ein bezuegliches Zollmemorandum liegt noch nicht vor.

Es ist jedoch auch nicht anzunehmen, dass eine derartige Verordnung ergehen wird, denn nach Ziffer ~~VIII~~^{P.} der "General Regulations" (vgl. anliegendes Zollmemorandum Series D No. 1 vom 15. Dezember 1934 "Marking of Imported Goods") wird die Ursprungsbezeichnung "Made in Austria" auch unter den neuen Verhaeltnissen fuer die kanadischen Zollbehoerden annehmbar sein, wie ja auch bisher bereits deutsche Waren mit dem Vermerk "Made in Bavaria" oder "Printed in Saxony" zugelassen gewesen sind.

An

das Deutsche Konsulat

M o n t r e a l